



# Erläuterungen zur Vorderseite

Stand: 12.2012

## Anmeldung zu den Lehrgängen:

- a) Zu den Lehrgängen der Landesfeuerwehrschulen kann nur zugelassen werden, wer mindestens 18 (bei Lehrgängen für Leiter einer Feuerwehr und für Zugführer mindestens 21) und höchstens 55 Jahre (Ausnahme Fortbildungslehrgänge) alt ist (vgl. Nr. 6.5.1 VollzBekBayFwG).
- b) Ausgehend von den Bedarfsmeldungen der KBR/SBR weisen die Regierungen –Fachberater für Brand- und Katastrophenschutz– den Landkreisen und kreisfreien Städten Lehrgangsplätze zu.
- c) Die KBR/SBR verteilen die Lehrgangsplätze entsprechend den Erfordernissen in ihrem Bereich.
- d) Die Kommandanten senden rechtzeitig (spätestens 3 Monate vor Lehrgangsbeginn) die Lehrgangsanmeldung auf Formblatt im Einvernehmen mit der Gemeinde (Art. 8 BayFwG) über den KBR/SBR an die Regierung –Fachberater für Brand- und Katastrophenschutz–. Für Lehrgänge für **Führer von Führungsgruppen oder Verbänden** senden die Landratsämter oder Stadtverwaltungen kreisfreier Städte die Lehrgangsanmeldung (spätestens 3 Monate vor Lehrgangsbeginn) im Benehmen mit dem KBR/SBR an die Regierung –Fachberater für Brand- und Katastrophenschutz–. Für Lehrgänge im **Katastrophenschutzbereich** senden die Landratsämter oder Stadtverwaltungen kreisfreier Städte die Lehrgangsanmeldung (spätestens 3 Monate vor Lehrgangsbeginn) an die Regierung –Fachberater für Brand- und Katastrophenschutz–. Kommandanten, KBR/SBR oder Landratsamt/Stadtverwaltung bestätigen hierbei, dass der angemeldete Lehrgangsteilnehmer die Lehrgangsvoraussetzungen erfüllt. § 7 AVBayFwG und FwDV 2 sind zu beachten.
- e) Die Regierungen –Fachberater für Brand- und Katastrophenschutz– benachrichtigen rechtzeitig (etwa 3 Monate vor Lehrgangsbeginn) die Teilnehmer.
- f) Die Teilnehmer melden **umgehend** mit dem Rückantwortschreiben an die Regierung –Fachberater für Brand- und Katastrophenschutz–, ob sie zu dem vorgesehenen Termin zum Lehrgang erscheinen oder aus zwingenden Gründen nicht teilnehmen können. Geht die Rückantwort nicht spätestens innerhalb einer Woche ein, muss der Lehrgangsplatz anderweitig vergeben werden. Stimmt der Lehrgangsteilnehmer der Einladung zu („nehme ich teil“ wird unterstrichen), erfolgt **keine** nochmalige Einladung.
- g) Die Lehrgänge für Zugführer und für Führer von Führungsgruppen oder Verbänden sollen frühestens **ein Jahr und nicht später als fünf Jahre** nach dem vorhergehenden Lehrgang besucht werden (vgl. Nr. 6.5.2 VollzBekBayFwG). Diese beiden Lehrgänge bestehen aus zwei Teilen (I + II). Zwischen beiden Teilen dürfen höchstens zwei Jahre Zwischenraum liegen; sie sollen aber möglichst zusammenhängend besucht werden. Die Anforderungen nach § 7 AVBayFwG sind erst erfüllt, wenn beide Lehrgangsteile erfolgreich abgeschlossen wurden. Aus der Terminangabe auf dem Anmeldeformular muss hervorgehen, welche(r) Lehrgangsteil(e) besucht werden soll(en).
- h) Der Lehrgang für „Führer von Führungsgruppen oder Verbänden“ muss vor einer Wahl oder Bestellung zum Besonderen Führungsdienstgrad (z.B. KBM) mit Erfolg abgeschlossen sein (Art. 19 Abs. 5 BayFwG).

## Datenschutzhinweis (Art. 16 BayDSG):

Die Speicherung der Personaldaten bei den Regierungen –Fachberater für Brand- und Katastrophenschutz– und bei den Staatlichen Feuerweherschulen erfolgt gemäß BayDSG.

## Abkürzungen:

### Am jeweiligen Standort vorhandene Fahrzeuge

(Fahrzeuggruppe ankreuzen):

TSA	Tragkraftspritzen-Anhänger
TSF	Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF; TSF-W)
LF 8	Löschgruppenfahrzeuge (LF 8, LF 8/6)
LF 16	Löschgruppenfahrzeuge (LF 16, LF 16/12, LF 16-TS)
TLF	Tanklöschfahrzeuge (TLF 16/25, TroTLF 16, TLF 8/18, TLF 16/24, TLF 24/50 usw.)
RW	Rüst- und Gerätewagen (RW 3, RW 2, RW 1, HiRW, GW usw.)

### Dienstgrade:

Fm	Feuerwehrmann/Feuerwehrfrau
Ofm	Oberfeuerwehrmann/Oberfeuerwehrfrau
Hfm	Hauptfeuerwehrmann/Hauptfeuerwehrfrau
Lm	Löschmeister/Löschmeisterin
Olm	Oberlöschmeister/Oberlöschmeisterin
Hlm	Hauptlöschmeister/Hauptlöschmeisterin
Bm	Brandmeister/Brandmeisterin
Obm	Oberbrandmeister/Oberbrandmeisterin
Hbm	Hauptbrandmeister/Hauptbrandmeisterin
Fwb	Feuerwehrbeamter/Feuerwehrbeamtin

### Feuerwehren:

BF	Berufsfeuerwehr
FF	Freiwillige Feuerwehr
WF	Werkfeuerwehr
BtF	Betriebsfeuerwehr

### Dienststellung:

GF	Gruppenführer/Gruppenführerin
ZF	Zugführer/Zugführerin
stvKdt	Stellvertr. Kommandant/Kommandantin
Kdt	Kommandant/Kommandantin
SBM	Stadtbrandmeister/Stadtbrandmeisterin
SBI	Stadtbrandinspektor/Stadtbrandinspektorin
SBR	Stadtbrandrat/Stadtbrandrätin
KBM	Kreisbrandmeister/Kreisbrandmeisterin
KBI	Kreisbrandinspektor/Kreisbrandinspektorin
KBR	Kreisbrandrat/Kreisbrandrätin

### Lehrgänge:

TM	Truppmann
TF	Truppführer
SpFunk	Sprechfunker
GF	Gruppenführer
ZF	Zugführer
Kdt	Leiter einer Feuerwehr
Ma	Maschinist
Gw	Gerätewart
At	Atemschutzgeräteträger
Aw	Atemschutzgerätewart
Abi GF	Aufbaulehrgang Gruppenführer
Str	Strahlenschutz-Grundlagen
Jw	Jugendwart
ABC-G	ABC-Grundlagen
A At	Ausbilder für Atemschutzgeräteträger
A Ma	Ausbilder für Maschinisten
A TM	Ausbilder für Truppmann/-führer
GS-T	Gefährliche Stoffe Technik
CSA	Zusatzmodul Träger von Chem.Schutzanz.
FB SIs	Fachberater Seelsorge
PEER	Psychosoziale Notfallvorsorge PSNV
Ausb F	Ausbilder in der Feuerwehr
Boot	Bootsführer
Verb	Verbandsführer
ELA	Elektronische Lernerwendung